

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Firma Axtrocacare GmbH

§ 1 Anwendungsbereich, Geltung

1. Unsere „Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen“ gelten für alle Kaufverträge sowie für Verträge, welche die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben.
2. Im nachstehenden ist die Axtrocacare GmbH als Verkäufer genannt.
3. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder in unseren Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen nicht enthaltene, anders lautende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in unseren Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen nicht enthaltener, anders lautender Bedingungen des Vertragspartners unsere Leistung vorbehaltlos erbringen.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für Bestellungen, die nur dann verbindlich sind, wenn sie von uns schriftlich (z.B. per Telefax) erteilt oder bestätigt wurden.
5. Unsere Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
6. Unsere Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
7. Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten auch für Geschäfte zwischen uns und Vertragspartnern, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Pflichtenprogramm, Beschaffensbestimmung

1. Der Vertragsabschluss zwischen Verkäufer und Käufer erfolgt ausschließlich durch die schriftliche oder in Textform abgefasste Auftragsbestätigung des Verkäufers. Die Auftragsbestätigung enthält die Lieferverpflichtung und bestimmt die Beschaffenheit der zu liefernden Vertragsprodukte ausschließlich. Nebenabreden und spätere Änderungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
2. Für Produkte, die der Verkäufer im Auftrag des Käufers nach Skizzen, Plänen oder Mustern des Käufers fertigt, besteht für den Verkäufer keine Verpflichtung, Skizzen, Pläne oder Muster auf ihre Eignung und Verwendung zu prüfen. Die Beschaffensbestimmung der Produkte wird durch die Vorgaben des Käufers bestimmt. Die Prüfung der Verwendungsfähigkeit sowie Sicherheit für die Zwecke des Käufers obliegt diesem. Soweit erforderlich, wird der Käufer für eine ausreichende Bedienungsanleitung sorgen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise des Verkäufers sind in Euro berechnet, falls nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine andere Währung bestimmt ist.
2. Falls in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers abweichendes nicht vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk des Verkäufers ausschließlich Verpackungskosten. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, die in den Rechnungen des Verkäufers getrennt ausgewiesen wird, hinzu.
3. Soweit in der Auftragsbestätigung ein Preis nicht festgelegt ist, gelten die Preise der am Tage des Auftragsabschlusses jeweils geltenden Listenpreise des Verkäufers zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
6. Wenn ein abweichendes Zahlungsziel in den Auftragsbestätigungen nicht enthalten ist, tritt Verzug durch Mahnung, spätestens aber nach § 286 Abs. 3 BGB ein. Die Verzinsung bei Verzug wird vom Verkäufer in gesetzlicher Höhe nach § 288 BGB berechnet.

7. Gegen Forderungen des Verkäufers kann der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Verkäufer und Käufer vereinbaren, dass eine Aufrechnung oder Zurückhaltung mit bestrittenen Forderungen zwischen ihnen ausgeschlossen ist.
8. Die Mindestabnahme beträgt 50,00 Euro. Bei geringerer Abnahme berechnen wir einen Kleinmengenzuschlag von 20,00 Euro.

§ 4 Lieferfristen und Termine, Gefahrübergang

1. Lieferfristen und Termine sind stets unverbindlich, auch wenn Sie schriftlich vereinbart sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
2. Wenn der Verkäufer an der Einhaltung von Lieferfristen und Terminen und der Erfüllung seiner Pflicht durch Umstände behindert wird, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen bei den Zulieferern des Verkäufers, Lieferbehinderung beim Bezug von Roh- und Hilfsstoffen, durch behördliche Maßnahmen, Embargos, Streik, Aussperungen, höhere Gewalt oder Elementarschaden beim Verkäufer oder Zulieferer ist der Ablauf der Lieferfristen und Termine bis zum Wegfall des Hindernisses gehemmt. Diese verlängern sich um die Zeitspanne der Behinderung, sowie eine angemessene Anlaufzeit. Wird eine Lieferung aus den vorstehenden Gründen unmöglich, so sind Verkäufer und Käufer gegenseitig von den bestehenden Pflichten des Auftrags befreit.
3. Verzögerungen berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Rücksendung der Ware, soweit nicht zwingende gesetzliche Regeln entgegenstehen.
4. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges des Verkäufers sind der Höhe nach auf 20 % des Wertes des Liefergegenstandes beschränkt. Dies gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzug. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart ist. Annullierungen fest erteilter Aufträge können nur mit Zustimmung des Verkäufers vorgenommen werden, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Rücktrittsregeln vorliegen. Der Verkäufer behält sich in jedem Fall Ansprüche auf Kostenersatz vor.
5. Die Rücknahme besonders angefertigter Artikel ist ausgeschlossen, ebenso die Zurückziehung eines Auftrages auf besonders anzufertigende Artikel.
6. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung für den Transport bereitgestellt worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umwidmung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

5. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Verträge.

6. Sollten bei grenzüberschreitender Lieferung in das Ausland die vorstehende Regelung des Eigentumsvorbehalts nach dem Recht des für die Lieferung bestimmten Exportlandes nicht wirksam sein oder zu seiner Wirksamkeit ergänzungsbedürftig und/oder bei staatlichen Behörden zu registrieren sein, so ist der Käufer verpflichtet, der Verkäufer berechtigt, den Abschluss einer Sicherungsvereinbarung nach dem Recht des Exportlandes und die erforderliche Registrierung vorzunehmen. Der Käufer ist gegenüber dem Verkäufer zur Mitwirkung zur Abgabe der Erklärungen und Handlungen zur Herbeiführung einer wirksamen Sicherungsvereinbarung für die vom Verkäufer gelieferten Produkte verpflichtet. Kommt der Käufer mit Zahlungen an den Verkäufer in Rückstand, so ist der Verkäufer berechtigt, ohne dass damit ein Rücktritt vom Vertrag verbunden ist, die gelieferten Produkte selbst in Besitz zu nehmen und getrennt oder außerhalb der Geschäftsräume des Käufers einzulagern.

§ 6 Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen, Sachmängel, Haftung

1. Die Haftung des Verkäufers ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Für fahrlässige Verletzungen von vertraglichen Hauptpflichten, so genannten Kardinalspflichten, haftet der Verkäufer nur insoweit, als dass die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind, es sei denn, er wurde von dem Kunden auf die Gefahr eines ungewöhnlichen Schadenseintritts hingewiesen. Für Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten durch einfache Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer im Übrigen nicht.

2. Es obliegt dem Käufer, die vom Verkäufer gelieferten Produkte unverzüglich auf Fehler, Sachmängel, Stückzahl und Beschaffenheit zu überprüfen und bei Fehler, Sachmängel, abweichender Stückzahl oder abweichender Beschaffenheit von der Auftragsbestätigung dies dem Verkäufer unverzüglich so anzuzeigen, dass der Verkäufer den Fehler, die Sachmängel oder Abweichungen der Stückzahl und der Beschaffenheit so identifizieren kann, dass er seiner Nacherfüllungsverpflichtung nachkommen kann.

3. Bei Leistungsstörungen der Lieferverpflichtungen und der Beschaffenheitsbestimmung der vom Verkäufer gelieferten Ware, steht dem Verkäufer gegenüber dem Käufer ein Nacherfüllungsanspruch innerhalb angemessener Frist zu. Dieser Anspruch kann durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung erfüllt werden und ist auf zwei Nachbesserungsversuche beschränkt.

4. Ansprüche des Kunden wegen Verletzung unserer Lieferverpflichtung, Verletzung der Beschaffenheitsbestimmung, Sachmängel und Rechtsmängel verjähren nach Ablauf einer Frist von einem Jahr.

5. Es obliegt dem Käufer, die vom Verkäufer gelieferten Produkte zu warten und sie vor unverträglichen Umwelteinflüssen, z.B. chemischen Reaktionen zu schützen. Gebrauchshäufige Abnutzung und Verschleiß, insbesondere bei Instrumenten aus Kunststoff, die unter Dampf oder in chemischen Bädern sterilisiert werden, schließt eine Pflichtverletzung durch den Verkäufer aus. Auf das Verschleißrisiko der vorgenannten Instrumente weist der Verkäufer ausdrücklich hin.

6. Bei Export der vom Verkäufer gelieferten Produkte durch den Käufer, auch bei Weiterverarbeitung, Komponentenverwendung durch den Käufer, haftet der Verkäufer für die Exportfähigkeit der Produkte und die Freiheit von staatlichen Genehmigungen und Einfuhrfreiheit in das jeweilige Exportland des Käufers nicht.

§ 7 Rechtsmängel, Haftung

1. Der Verkäufer haftet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung § 6 für Rechtsmängel der von ihm an den Käufer gelieferten Produkte. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer bei auftretenden Rechtsmängeln z.B. Marken- oder Patent-, Urheberrechtsverletzungen den Verkäufer sofort zu informieren und auf Verlangen und auf Kosten des Verkäufers an der vom Verkäufer gewählten Rechtsverteidigung mitzuwirken.

2. Stellt der Verkäufer nach den Vorgaben, Skizzen, Plänen, Zeichnungen, Mustern des Käufers das jeweilige Produkt her, haftet der Käufer bei Rechtsmängeln gegenüber dem Verkäufer. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, bei Inanspruchnahme des Verkäufers durch Dritte diesen aus jeglicher Haftung, Schadensersatz und Kosten freizustellen. Die Rechtsverteidigung obliegt in diesem Falle dem Käufer.

§ 8 Konstruktionsänderungen

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit sachdienliche Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 9 Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, Daten des Käufers, die er aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erhält, zu speichern und vertragsgemäß zu verarbeiten, soweit der Käufer über diese Daten verfügen kann.

§ 11 Garantieerklärungen

1. **Die Abgabe einer Garantieerklärung durch den Verkäufer bedarf gesonderter, getrennter Schriftform und muss außerhalb der Auftragsbestätigung erfolgen.**

2. **Eine Garantieerklärung kommt wirksam nur zustande, wenn sie durch einen einzelvertretungsberechtigten oder einen gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen des Verkäufers eigenhändig unterzeichnet ist.**

3. **Das Pflichtenprogramm, die Beschaffenheitsbestimmung und Leistungsbeschreibungen der Auftragsbestätigungen enthalten keine Garantieerklärungen. Die Annahme stillschweigender Garantien und Garantieerklärung wird zwischen Verkäufer und Käufer ausgeschlossen.**

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art – auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – D-78166 Donaueschingen. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Für die Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 13 Salvatorische Klausel:

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam bestehen. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen unserer Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen haben nicht die Gesamtnichtigkeit oder Unwirksamkeit der Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen zur Folge. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stand 21.09.2009